



Dienstgeberseite  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



PRESSEMITTEILUNG 06/2015 vom 18. November 2015

## **AÜG-Entwurf regelt zu viel und dennoch am sozialen Bereich vorbei**

### **BMAS legt Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und anderer Gesetze vor / Kritik der Dienstgeberseite der AK-Caritas: Bekämpfung von Missbrauch bedarf keiner Überregulierung**

*Freiburg.* Die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AK Caritas) hält den Referentenentwurf zur Änderung des AÜG nicht für geeignet, die gesteckten Ziele zu erreichen. Laut Koalitionsvertrag sollen bestehende Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung generell weiterentwickelt und rechtswidrige Vertragskonstruktionen bei Werkverträgen verhindert werden. „Den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen einzudämmen ist sicher notwendig“, sagt Lioba Ziegele, Sprecherin der Dienstgeberseite der AK Caritas. „Mit dem vorliegenden Entwurf werden jedoch die schwarzen Schafe zum Maßstab gemacht und die vielen Arbeitgeber wie die Caritas mitbestraft, die seit Jahren verantwortungsvoll mit diesen Instrumenten umgehen.“

Im sozialen Sektor stehen insbesondere Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime zunehmend im Wettbewerb und müssen Personal flexibel einsetzen. Das geschieht bei der Caritas beispielsweise, indem Beschäftigte eines Trägers mittels Arbeitnehmerüberlassung in dessen unterschiedlichen Einrichtungen arbeiten, allerdings bei gleicher Bezahlung und daher nicht zu ihren Ungunsten. Eine wichtige Rolle spielen Werkverträge auch bei der Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum mit Leistungen medizinischer Spezialisten. Ein selbstständiger Intensivpfleger kann so etwa bei Bedarf in Altenheimen oder Krankenhäusern arbeiten oder ein angestellter Kardiologe an verschiedenen Häusern operieren. „Diese längerfristigen Modelle sind durch die Regelungen im AÜG bedroht, obwohl der Gedanke des Arbeitnehmerschutzes in diesen Fällen gar nicht greift“, sagt Lioba Ziegele.

Zumindest ist im Referentenentwurf bei der Höchstüberlassungsdauer eine Öffnungsklausel auch für Kirchen vorgesehen. Diese Grenze per Gesetz festzulegen ist aus Sicht der Dienstgeberseite jedoch gar nicht notwendig. Auch die Europäische Richtlinie verlange das nicht, betont Lioba Ziegele. „Missbrauch könnte besser verhindert werden, wenn das Prinzip des „Equal Pay“ ab dem ersten Tag der Überlassung gelten würde“.

„Der Bereich der Daseinsvorsorge ist auf Werk- und Dienstverträge angewiesen“, sagt Lioba Ziegele. „Die Dienstgeberseite setzt daher darauf, dass der Referentenentwurf im Verfahren noch erheblich korrigiert wird und dass zeitgemäße Formen der Arbeitsgestaltung, die gerade im sozialen Bereich überlebenswichtig für Einrichtungen sind, nicht infrage gestellt werden“.

Die **Arbeitsrechtliche Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes** legt die Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fest. Diese regeln die Arbeitsbedingungen für über eine halbe Million hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bundesweit ca. 25.000 caritativen Einrichtungen und Diensten. Die AK Caritas ist paritätisch aus Vertretern der Dienstgeberseite (Arbeitgeber) und Dienstnehmern (Mitarbeiter) besetzt.

#### **Kontakt**

##### **Lioba Ziegele**

Sprecherin der Dienstgeberseite

Telefon: 0151 46640129

E-Mail: [lioba.ziegele@caritas-wuerzburg.de](mailto:lioba.ziegele@caritas-wuerzburg.de)

##### **Christiane Moser-Eggs**

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK Caritas

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0151 62451144

E-Mail: [info@caritas-dienstgeber.de](mailto:info@caritas-dienstgeber.de)

[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)